

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 52=72 (1906)

Heft: 20

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Orientierung der Truppe über ihre Aufgabe bringen in allen diesen Dingen einzig den Erfolg und bilden auch das beste Mittel, den Unterführern die ihnen zukommende Selbständigkeit zu lassen.“

Dem Korpsbefehl ist ferner zu entnehmen, dass vom 28. August bis 4. September innerhalb der Divisionen nach Anordnung der Divisionskommandanten geübt wird.

Den Divisionen stehen dann zur Verfügung:

1. am 2. September mittags in Uster (Kanton Zürich) jeder Division je zwei Guidenkompagnien,

2. am 3. September morgens:

der IV. Division in Luzern Feldartillerie-
regiment 10 und in St. Gallen Feldartillerie-
regiment 12,

der VIII. Division in Aarau Feldartillerie-
regiment 11,

3. zu einem Zeitpunkt, der zwischen dem Kommandanten der VIII. Division und dem Kombattanten der Gebirgsbatterien 3 und 4 festgesetzt wird, in Chur der VIII. Division diese beiden Gebirgsbatterien.

Es wird nun von der Entfernung von Uster, Luzern, St. Gallen und Aarau bis in das betreffende Manövergelände abhängen, ob diese Guidenkompagnien und Batterien noch an den Manövern innerhalb der Divisionen, welche am 4. September abschliessen, teilnehmen können. Die Genietruppen der Divisionen werden an den Manövern innerhalb der Divisionen nicht teilnehmen.

Vom 6. bis 8. September manövriren die Divisionen gegen einander. Von Sonntag den 9. September bis 11. September manövriert das Armeekorps gegen die Manöverdivision, die vom III. Armeekorps gestellt wird. Die Inspektion findet am 12. September statt.

Durch die Übungen vom 28. August bis 4. September sollen die Truppen in den Konzentrationsraum gebracht werden, in dem sie sich am 4. September abends befinden sollen, um am 6. September mit den Manövern Division gegen Division zu beginnen. Diese Rayons werden den einzelnen Kommandostellen besonders mitgeteilt werden. Die Übungen vom 28. August bis 4. September sind, soweit es die Verhältnisse gestatten, ins Gebirge zu verlegen.

Eidgenossenschaft.

Der eidg. Unteroffiziers-Verein hat nach gründlichem Meinungsaustausch hierüber beschlossen, durch seine Sektionen Marschübungen ausführen zu lassen, er hat ein provisorisches Reglement darüber aufgestellt.

Um den Übungen den militärischen Charakter besser wahren zu können und um militärische Disziplin besser handhaben zu können, ist der Unteroffiziers-Verein beim eidg. Militärdepartement um die Erlaubnis eingekommen, die Übungen in Uniform ausführen zu dürfen. Das

eidg. Militärdepartement hat diese Erlaubnis erteilt, beifügend, dass es sehr zu begrüssen sei, dass der eidg. Unteroffiziers-Verein die Initiative für solche Übungen ergriffen habe.

A u s l a n d.

Frankreich. Das Erstatten von Personalberichten über die Offiziere des Beurlaubtenstandes lag bisher den Generalen ob, zu deren Subdivisionsbezirken der Wohnsitz jener Offiziere gehörte. Die Berichte hatten sich auszusprechen über die Lebensführung und das Auftreten des Betreffenden, über das Ansehen, dessen er sich im bürgerlichen Leben erfreute, und über die Beziehungen, welche er mit den Offizieren des aktiven Dienststandes unterhielt. Die Erfüllung dieser Aufgabe machte den Berichterstattern und namentlich der Gendarmerie, auf deren Mitteilung das Urteil in der Hauptsache gegründet war, viel Arbeit und die Erfahrung hat gezeigt, dass ihr Zweck nicht erfüllt wurde, weil die Äusserungen meist für alle Offiziere gleich lauteten. Der Kriegsminister hat daher verfügt, dass die regelmässige Berichterstattung aufhören, dagegen aber jedesmal Meldung erstattet werden soll, wenn ein Offizier sich irgend welche Ungehörigkeit zu Schulden kommen lässt, die geeignet ist, das Ansehen zu beeinträchtigen, welches er bis dahin bei seinen Mitbürgern genossen hatte. Die Beziehungen zu den Offizieren des stehenden Heeres bleiben unerwähnt, weil es kein Interesse bietet, von diesem Verhältnisse Kenntnis zu erhalten. Da aber nicht beabsichtigt ist, auf eine Überwachung der Offiziere des Beurlaubtenstandes durch die an der Spitze der Subdivisionen stehenden Generale zu verzichten, haben diese die Gendarmerie anzuweisen, dass sie ihnen von einem jeden die genannten Offiziere angehörenden derartigen Vorkommnisse sofort Meldung machen; sie haben dann zu entscheiden, ob und welche Folge sie der letzteren geben wollen. (La Fr. mil.)

Frankreich. Die Befestigungen bei Belfort. Nach „La France militaire“ werden an den zu Belfort gehörenden Forts du Bois d’Oye und de Ruppe Verstärkungsarbeiten vorgenommen, auch ist ein besonders ausgiebiger Gebrauch von Hindernisanlagen in Aussicht genommen. Am „Place du Marché“ wurde eine Werkstatt errichtet, in welcher mehr als 20,000 Piketts in Betonsockel eingelassen werden. Ferner wurden in Belfort in jüngster Zeit zum Zwecke der Herstellung einer funkentelegraphischen Verbindung zwischen Belfort, dem Eiffelturm in Paris und dem Luftschifferpark in Chalais-Meudon Versuche angestellt. Die Arbeiten wurden von einer Telegraphistenabteilung des 5. Genie-Regiments aus Versailles und einer Luftschifferabteilung durchgeführt. Es gelangten hierbei Ballons und bei starkem Winde Drachen zur Verwendung. Das befriedigende Ergebnis führte zu der Errichtung einer ständigen Station in der Kaserne Vauban.

Frankreich. Über die Versuche mit einem durch elektrische Wellen gelenkten Torpedo, die von der französischen Kriegsflotte an der südfranzösischen Küste bei Antibes unternommen worden sind, wird im Pariser Cosmos Ausführliches berichtet. Schon seit einigen Jahren sind ähnliche Versuche in England, in Amerika und in Spanien unternommen worden, angeblich sämtlich mit hervorragendem Erfolg. Trotzdem scheinen fertige Kriegsmaschinen der Art noch in keiner Marine zu bestehen. Der Torpedoträger, wie die Maschine genannt wird, besteht aus einem fischähnlichen Körper, der in den vorderen und hinteren Kegel und ein zylindrisches Mittelstück zerfällt. Die Länge des Ganzen beträgt 9 m,

die Höhe 3, die Breite 2 m. In dem vorderen Teil ist das Ausstossrohr für einen Whitehead-Torpedo angebracht. Im mittleren Teil befinden sich eine Sammlerbatterie und ein Elektromotor von etwa 100 Pferdestärken, der die Maschine mit einer Geschwindigkeit von 17 Knoten betreiben kann. Im hinteren Drittel liegt die Schraubenwelle und das Steuer. Das Gleichgewicht der Maschine wird durch einen kleinen Schwimmer gesichert, der nach dem Muster des elektrischen Torpedos von Sims-Edison angebracht ist. Dieser Schwimmer wird von zwei Masten überragt, die mit elektrischen Lampen versehen und für die Aufnahme der elektrischen Wellen eingerichtet sind. Mit Hilfe dieser lassen sich sechs verschiedene Manöver mit dem Torpedoträger ausführen, nämlich Drehungen des Steuers nach rechts oder nach links; Ingangsetzung der Maschine; Regelungs-, Stillstand- und Rückwärtsgang der Maschine; Auslöschen oder Anzünden der Lampen; endlich Ausstossen des Torpedos. Die Lampen an den Masten gestatten die Verfolgung des Torpedoträgers durch ein Fernrohr, sind aber nach vorn abgeblendet, damit sie das Herannahen der Maschine dem Feinde nicht verraten. Dicht am Feinde werden sie überhaupt ausgelöscht und nur während ganz kurzer Augenblicke wieder in Betrieb gesetzt, um sich der Richtung zu vergewissern. Ist die Maschine herangekommen, so wird sie ein letztes Mal auf das zum Angriff ausersehene feindliche Schiff gerichtet und dann der Torpedo gelöst. Das Eisenwerk, das den eigentlichen Torpedoträger darstellt, soll nur 12,000 Mark kosten.

Frankreich. Zu den Herbstübungen eingezogene Reservisten der Infanterie, welche über Gespanne verfügen und geneigt sind, diese bei ihrer Einberufung mitzubringen, sowie während der letzteren sie zu führen und zu warten, werden aufgefordert sich zu melden. Sie müssen zwei bis drei Tage vor Beginn der Manöver eintreffen und erhalten eine Extravergütung von täglich Fr. 5.—.

(*La France militaire*.)

Frankreich. In den Artilleriewerkstätten werden Krankenschlitten (*traîneaux-brancard*) zur Verwendung in den Hochtälern der Alpen nach den Angaben des Gesundheitsdienstes beim Gouvernement von Lyon angefertigt, welche am 1. Oktober d. Js. in den Standorten Nevache, Aiguille, Modan, Tournoux und Bourg-St. Maurice zur Aufstellung gelangen sollen.

(*La France militaire*.)

Russland. Laut Befehl vom 9. Februar sind: 1. Alle diejenigen Offiziere, welche verwundet und dadurch der Möglichkeit, sich zu verteidigen, beraubt, in japanische Gefangenschaft geraten sind, nach ihrer Rückkehr wieder in ihre Truppenteile einzustellen. 2. Die nur konservierten oder ganz unbeschädigt gebliebenen gefangenen Offiziere dürfen nur dann zu ihren früheren Tuppenteilen zurücktreten, wenn die Offizierskorps damit einverstanden sind. Zunächst sind diese Offiziere zu den Militär-Lokalbehörden zu kommandieren. Stimmen die Offizierskorps ihrer Wiederaufnahme in die Truppe nicht zu, so werden sie auf dem Disziplinarwege gänzlich aus dem Dienst entlassen. 3. Die dem Feinde, ob verwundet oder gesund, in die Hände gefallenen Generale und Kommandeure selbständiger Truppenteile sind nach ihrer Rückkehr aus der Gefangenschaft à la suite ihrer Waffengattung zu führen und für ein Jahr mit ihren bisherigen Kompetenzen zu den Stäben der zugehörigen Armeekorps zu kommandieren. Während dieser Zeit ist eine genaue Untersuchung über die Gründe ihrer Gefangennahme anzustellen. Die Ergebnisse werden, gleichzeitig mit einer Meinungsausserung des Kriegsministers, der Entscheidung des Kaisers unterbreitet. Nur auf die in Gefangenschaft geratenen Verteidiger von Port Arthur finden diese Massnahmen keine

Anwendung. Zur Erklärung der ad 2 angeführten Bestimmungen sei darauf hingewiesen, dass die meisten der bei der Operationsarmee eingestellten Offiziere — und zwar von den Oberoffizieren über 50 v. H. von den Stabsoffizieren über 80 v. H. — aus ihren früheren Truppenteilen nur für die Kriegszeit zur Verstärkung der Offizierkadres nach dem Kriegsschauplatz kommandiert worden sind, unter der Voraussetzung, nach dem Kriege wieder zu ihren alten Regimentern zurückzukehren. Daher haben diese ein Interesse daran, nur solche ehemalige Mitglieder wieder aufzunehmen, an deren Verhalten im Felde kein Tadel haftet.

(*Neue milit. Blätter*.)

Italien. Es ist nicht ohne Interesse, dass gerade in diesen Wochen, in denen das Dreibundverhältnis zu Italien im Vordergrund der Erörterung steht, die Befugnisse des italienischen Generalstabschefs nach der politisch-internationalen Seite hin eine Erweiterung erfahren. Neue Bestimmungen über diese Befugnis enthalten den Absatz:

„Der Generalstabschef muss über die politisch-militärische Gesamtlage auf dem laufenden erhalten werden, soweit sie dazu angetan ist, die Studien und Vorbereitungen für den Krieg zu beeinflussen. Er hat die volle und uneingeschränkte Befugnis, im Hinblick auf die und während der Mobilmachung mit den Generalstäben der Heere, mit denen der Staat im Bündnisverhältnis steht, innerhalb der Grenzen dieses Verhältnisses diejenigen Vorräte und Anordnungen zu vereinbaren, die für die wirksamste Verwendung der mobilisierten Streitkräfte notwendig erscheinen.“ Als die für Italien wichtigste Anordnung der neuen Bestimmungen erscheint es, dass der Generalstabschef dem Kriegsminister nicht mehr untergeordnet, sondern nebengeordnet sein soll. „Der Generalstabschef übt seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit dem Kriegsminister aus u. s. w.“

Italien wendet sich damit von dem 1861 befolgten französischen Vorbild ab und tut einen Schritt, den Preussen schon 1821 getan hat, als der Chef des Generalstabs v. Müffling der Unterordnung unter das zweite Departement des Kriegsministeriums enthoben und dem Kriegsherrn unmittelbar unterstellt wurde. Allerdings, die einfache und klare, Friktionen ausschliessende Unterstellung unter den Kriegsherrn ist in Italien nicht möglich, sondern durch die neuen Bestimmungen gerät der Generalstabschef in eine Art verantwortlicher Stellung gegenüber dem Parlament.

(*„Danzer's Armee-Zeitung“*.)

Von den Beibüchern zur „Allgem. Schweizer. Militärzeitung“ können noch folgende zu den angegebenen Preisen durch die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung bezogen werden:

Sarasin, Kav.-Hauptm. P., Über die Verwendung der berittenen Maschinengewehr-Schützen-Kompanie.

Fr. 1.—

Schneider, Oberst, Prof., Die Zuständigkeit der militärischen Gerichte in der Schweiz.

Fr. 1.—

Biberstein, Oberstleutn. Arnold, Zwei neue Exerzierreglemente für die Infanterie.

Fr. 1. 25

Schibler, Hptm. Ernst, Über die Feuertaktik der schweizerischen Infanterie.

Fr. 1.—

Pietzcker, Oberstleutnant Herm., Die Manöver des III. Armeekorps 1904.

Fr. 2.—

Egli, Oberstleutnant i./G. Karl, Die Manöver am Lukmanier vom 4.—8. September 1904.

Fr. 1. 25

Merz, Hptm. Herm., Über die Ausbildung des Infanteristen zum Schützen im Gelände und vor der Scheibe.

Fr. 1.—

Gertsch, Oberstleutnant F., Die Manöver des IV. Armeekorps 1902. Mit einer Karte.

Fr. 2.—

Koller, Sanitäthauptmann Dr. H., Vorschläge zur Bekleidungsreform der schweizerischen Infanterie. 80 Cts.

Zeerleder, Major i./G. F., Gedanken über Führung kombinierter Kavalleriedetachemente in schweizer. Verhältnissen.

80 Cts.

Schäppi, Major, Lassen die Lehren aus dem Burenkrieg eine Änderung unseres Infanterie-Exerzierreglementes wünschenswert erscheinen?

Fr. 1. 50

von Mechel, Oberst H., Major Karl Suter.

Fr. 1.—

Pietzcker, Oberstleutnant Herm., Die Manöver des I. Armeekorps 1903. Mit einer Karte.

Fr. 2.—

Immenhauser, Oberstleutnant G., Radfahrende Infanterie. gr. 8°. geh.

Fr. 1.—

Basel. *Basler Zeitung* 1903. Mit einer Karte.

Fr. 1.—

Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung.